

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren  
Gundersheim Höllenbrand - Projekt II -  
Az.: 91565 - HA 2.3 -

Bad Kreuznach, 19.10.2015  
Rüdesheimer Straße 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-543  
Telefax: 0671/820-500  
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

## V. Änderungsbeschluss Flurbereinigung Gundersheim – Höllenbrand Projekt II (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

### I Anordnung

#### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Teilungs- und Änderungsbeschluss vom 19.08.2010 vom Flurbereinigungsverfahren Gundersheim-Höllensbrand (Beschluss vom 09.03.2009), aufgeteilte und mit Änderungsbeschluss vom 13.10.2014 zuletzt geringfügig geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Gundersheim-Höllensbrand – Projekt II -, Landkreis Alzey-Worms, wird wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet **Gundersheim-Höllensbrand - Projekt II -** werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen** (§ 8 Abs. 1 FlurbG):

<b>Gemarkung Gundersheim</b>	<b>Flur 8</b>	<b>Flurstück Nr. 113</b>
------------------------------	---------------	--------------------------

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet **Gundersheim-Höllensbrand - Projekt II -** werden folgende Flurstücke **zugezogen** (§ 8 Abs. 1 FlurbG):

<b>Gemarkung Gundersheim</b>	<b>Flur 7</b>	<b>Flurstück Nr. 44</b>
	<b>Flur 8</b>	<b>Flurstück Nr. 33</b>
	<b>Flur 9</b>	<b>Flurstücke Nrn. 80; 81; 212/2</b>

<b>Gemarkung Westhofen</b>	<b>Flur 16</b>	<b>Flurstück Nr. 264/1</b>
	<b>Flur 20</b>	<b>Flurstücke Nrn. 37; 60; 61; 79</b>
	<b>Flur 22</b>	<b>Flurstück Nr. 181/2</b>

<b>Gemarkung Bermersheim</b>	<b>Flur 1</b>	<b>Flurstücke Nrn. 219; 270; 294; 334</b>
	<b>Flur 4</b>	<b>Flurstücke Nrn. 28; 30; 35</b>

#### 2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der unter 1.1, zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 19.08.2010 entstandenen

#### **„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Gundersheim-Höllensbrand - Projekt II -“.**

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen:**

- 4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzungen von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

## **II Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Hinsichtlich der zugezogenen Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 70,1 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 4,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Gundersheim - Höllenbrand Projekt II hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 13.05.2015 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Gundersheim ist zu den Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 13.05.2015 gemäß § 25 Abs.2 FlurbG gehört worden.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

##### **2.2.2 Flurbereinigungsverfahren Gundersheim-Höllensbrand - Projekt II - :**

Die Zuziehung der Flurstücke, die unter I 1.2 aufgeführt sind, erfolgt aus agrarstrukturellen Gründen. Sie werden auf Antrag von Beteiligten zu Tauschzwecken zugezogen um später eine bessere Arrondierung zu erreichen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des bisherigen Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

gez.

Nina Lux

(Gruppenleiterin)